

Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 12/2008

Geschäftszeichen: SP III 11/SP II 21/22 –
5016.7/2668.2/5010.71/6013/6430/7011.9/71143a/5215/2045/II-1308.1/2045

Gültig ab: 01.01.2009

Gültig bis: 31.12.2013

Rechtskreis SGB III: Weisung

Rechtskreis SGB II: Weisung (GA-Nr. 50)

**Nachweis und Meldung beitragsfreier Zeiten für die Rentenversicherung
hier: Zusammenfassung und Aktualisierung der Rechts- und Verfahrensregeln**

ÜBERBLICK

In der vorliegenden Geschäftsanweisung sind die Rechts- und Verfahrensregeln zum Thema „*Nachweis und Meldung beitragsfreier Zeiten für die Rentenversicherung*“ aktualisiert und zusammengefasst. Die Geschäftsanweisung wurde mit der Deutschen Rentenversicherung abgestimmt. Die Rechtsvorschriften des SGB III u. a. Gesetze sind in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zitiert. Auf folgende Aktualisierungen wird besonders hingewiesen:

- Zeiten einer sog. „**Vermittlungssperre**“ nach § 38 Abs. 3 SGB III sind an die Rentenversicherung nicht als Anrechnungszeittatbestand (Ziffer 2.2.3 Abs. 1), sondern als **eigener Meldetatbestand** zu melden (Ziffer 2.2.3 Abs. 2);
- wer zum **rentennahen Personenkreis** nach § 434s SGB III gehört und unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist von den Agenturen beim nächsten Kontakt zu ermitteln (Ziffer 3.1 Abs. 3 - 7); insbesondere kann bei diesem Personenkreis keine Vermittlungssperre eintreten (Ziffer 3.1 Abs. 1);
- im **Rechtskreis SGB II** sind Anrechnungszeittatbestände nur in besonderen Fällen zu melden (Ziffer 2.2.4);
- bei Zeiten der **Ausbildungssuche** kann der Anrechnungszeittatbestand regelmäßig bis zum Tag des tatsächlichen Ausbildungsbeginns gemeldet werden (Ziffer 2.3 Abs. 2);
- auch für Zeiten der **Teilnahme an Maßnahmen** der Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. geförderten Weiterbildung sind Anrechnungszeittatbestände zu melden (Ziffer 2.5);
- für die Arbeitslosigkeit im Rahmen der 52-Wochen-Regelung des § 237 SGB VI kommt in bestimmten Fällen auch ein **Selbstnachweis** in Betracht (3.3 Abs. 2);
- die Meldung bzw. Bescheinigung einer Anrechnungszeit ist **kein Verwaltungsakt** (Ziffer 5.5 Abs. 3);
- die für die Ermittlung bzw. Beantragung einer **Versicherungsnummer** benötigten Personendaten sind von den Agenturen unbedingt zu erheben (Ziffer 5.6 Abs. 4);
- die früheren Weisungen zu beitragsfreien Anrechnungszeiten im Rechtskreis SGB III werden **aufgehoben** (Ziffer 7).

INHALTSÜBERSICHT

1. Begriff Anrechnungszeiten
2. Rechtliche Meldetatbestände
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (ALG I /ALG II)
 - 2.2.1 Voraussetzung Arbeitslosigkeit
 - 2.2.2 Voraussetzung Nichtleistungsbezug
 - 2.2.3 Sanktionstatbestände
 - 2.2.4 Anrechnungszeiten im Rechtskreis SGB II
 - 2.3 Ausbildungsuche
 - 2.4 Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
 - 2.5 Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Weiterbildung
3. Sonderregeln für ältere Arbeitnehmer
 - 3.1 Sonderregelungen für rentennahe Jahrgänge
 - 3.2 Ausgelaufene Sonderregelung nach § 252 Abs. 8 SGB VI
 - 3.3 Vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 237 SGB VI
4. Grenzgänger
5. Geschäftsprozess
 - 5.1 Funktionsumfang des MAZ-Tools
 - 5.2 Verfahren in VerBIS
 - 5.3 Meldung von Ruhenszeiten über COLIBRI
 - 5.4 Verfahren in coSachNT (AV)
 - 5.5 Jahres- und Beendigungsmeldungen
 - 5.6 Fehlende (Renten-)Versicherungsnummer (VSNR)
 - 5.7 Stornierungen
 - 5.8 Rückläuferfunktionalität im MAZ-Tool
6. Organisation
 - 6.1 Rollenkonzept
 - 6.2 Berechtigungskonzept
7. Aufhebung von Weisungen

Anlage 1: § 58 SGB VI

Anlage 2: §§ 38, 39 DEÜV

Anlage 3: §§ 16, 37, 38, 434s SGB III

Anlage 4: Information zur „Vermittlungssperre“

Anlage 5: §§ 61, 61a SGB III

Anlage 6: §§ 46, 120, 124a SGB III

Anlage 7: § 237 SGB VI

Anlage 8: § 252 Abs. 8 SGB VI

Anlage 9: Merkblatt: Vorruhestand und Altersrente

Anlage 10: Berechtigungskonzept

1. Begriff Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten. Sie sollen rentenrechtliche Nachteile ausgleichen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte zeitweise unverschuldet an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren.

2. Meldetatbestände

2.1 Überblick

An die Rentenversicherung sind nach § 39 Abs. 2 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 4 SGB VI (**Anlage 1-2**) folgende Zeiten zu melden:

- Zeiten der **Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug** (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI);
- Zeiten der **Ausbildungssuche** bei einer deutschen Agentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a SGB VI);
- Zeiten der Teilnahme an einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 SGB VI).
- Zeiten nach § 38 Abs. 3 SGB III, in denen der Arbeitsuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte („**Vermittlungssperre**“).

Die Sondervorschrift für ältere Arbeitslose, wonach auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug und **ohne Vermittlungsbereitschaft** zu melden waren (§ 252 Abs. 8 SGB VI), ist Ende 2007 ausgelaufen und gilt nur noch für Übergangsfälle (siehe Ziffer 3.2). Ab dem 01.01.2009 gilt jedoch für rentennahe Jahrgänge die neue Sondervorschrift des § 434s SGB III (siehe Ziffer 3.1).

2.2. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug

2.2.1 Voraussetzung Arbeitslosigkeit

(1) Die Agenturen für Arbeit haben vor der Meldung eines Anrechnungszeitattatbestandes an die Rentenversicherung anhand der Regelungen des SGB III zu prüfen, ob der Versicherte **arbeitslos** war, d. h.:

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand;
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchte, indem er alle Möglichkeiten nutzte und nutzen wollte, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**) und den Vermittlungsbemühungen der AA zur Verfügung stand (**Verfügbarkeit**);

- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos **gemeldet** hat;
- seine **Mitwirkungspflichten als Arbeitsuchender** und Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllt hat.

(vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI i. V. m. §§ 16, 38 Abs. 2 u. 3 i. V. m. 37 SGB III – **Anlage 1 u. 3**)

(2) Zu den sanktionsbewehrten Pflichten der Arbeitsuchenden gehören die Pflichten nach § 38 Abs. 2 SGB III, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung sowie dem Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III (vgl. § 38 Abs. 3 Sätze 2-3 SGB III – **Anlage 3**).

2.2.2 Voraussetzung Nichtleistungsbezug

(1) Zu meldende Versicherte müssen nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI eine **öffentlich-rechtliche Leistung bezogen** (1. Alternative) *oder nur wegen* der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen **nicht bezogen** (2. Alternative) haben. Praktisch relevant ist **nur die 2. Alternative** des Nichtbezugs von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II. Hauptanwendungsfälle sind:

- **Nichtbezug von Arbeitslosengeld II** wegen fehlender Hilfebedürftigkeit und
- **Nichtbezug von Arbeitslosengeld I** wegen Ruhen des Leistungsanspruchs bei Abgeltung von Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigungen (§§ 143a, 143 SGB III).

(2) Wird **Arbeitslosengeld II nicht beantragt**, kann grundsätzlich unterstellt werden, dass die für Anrechnungszeiten erforderliche Tatbestandsvoraussetzung des fehlenden Leistungsbezugs „wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens“ vorliegt.

2.2.3 Sanktionstatbestände

(1) **Kein zu meldender Anrechnungszeittatbestand** liegt für einen Sanktionszeitraum von 12 Wochen vor, während dem die Vermittlung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 SGB III (**Anlage 3**) eingestellt wurde (sog. „**Vermittlungssperre**“).

(2) Zeiten, in denen der bisher arbeitslose Arbeitsuchende die Vermittlung der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte („**Vermittlungssperre**“), sind nach § 39 Abs. 2 DEÜV als **eigener Meldetatbestand** an die Rentenversicherung zu melden (**Anlage 2**). Hierfür steht in der Auswahlliste im MAZ-Tool der neue Meldegrund „*Vermittlungssperre § 38 Abs. 3 SGB III*“ zur Verfügung. Die „Vermittlungssperre“ kann nur im MAZ-Tool selbst (nicht in der entsprechenden Eingabemaske von VerBIS) eingetragen werden und kann im Bedarfsfall auch nur dort storniert werden.

(3) Der Meldetatbestand der Vermittlungssperre kann im MAZ-Tool mit Beginn- und Enddatum erfasst werden, sobald die Vermittlungssperre dem Kunden schriftlich mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid unter Angabe des zwölfwöchigen Sanktionszeitraumes mitgeteilt wurde. Die Erfassung im MAZ-Tool hat nur Vormerkungscharakter. Elektronisch an die Rentenversicherung übermittelt wird die Meldung des Zeitraums der Vermittlungssperre erst nach deren Ablauf. Sie kann deshalb im Bedarfsfall in der Regel auch noch vor der Übermittlung an die Rentenversicherung wieder aus dem MAZ-Tool gelöscht werden und erfordert dann keine Stornierungsmeldung (= Stornierung nach Übermittlung an die Rentenversicherung). Weil die Vermittlungssperre dem Kunden **schriftlich** mit einem **Verwaltungsakt** mitgeteilt werden muss, erhält er über das MAZ-Tool nur eine Beendigungsmitteilung und keine gesonderte Bescheinigung des Sanktionszeitraumes (vgl. auch Ziff. 5.5. Abs. 4).

(4) **Nach Ablauf der Vermittlungssperre** ist mit einer erneuten Arbeitslosmeldung die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nur dann möglich, wenn während der Vermittlungssperre ein sog. unschädlicher **Überbrückungstatbestand** für die erforderliche Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit i. S. v. § 58 Abs. 2 SGB VI vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Betroffene sich auch während der Vermittlungssperre **fortlaufend und ernsthaft** um Arbeit bemüht und dem zuständigen Rentenversicherungsträger selbst entsprechende Nachweise vorlegt (Näheres dazu siehe **Anlage 4**).

(5) Durch die Einführung eines zwölfwöchigen Sanktionszeitraums nach § 38 Abs. 3 SGB III („Vermittlungssperre“) und dessen rentenrechtliche Auswirkungen entsteht in den Agenturen ein entsprechender Bedarf an **Aufklärung und Beratung** gegenüber Kunden, bei denen eine Vermittlungssperre eintreten kann. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte haben somit alle arbeitslosen Nichtleistungsempfänger im Erstgespräch zu informieren bzw. vor oder bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung auf die rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen, die sich aus einer Sanktion nach § 38 Abs. 3 SGB III ergeben bzw. ergeben können. Auch die Voraussetzungen eines Überbrückungstatbestandes (vgl. vorstehenden Abs. 4) während eines Sanktionszeitraums sind anzusprechen. Mit der Deutschen Rentenversicherung wurde hierfür ein rentenrechtliches Informationsblatt abgestimmt (vergleiche **Anlage 4**). Dieses Informationsblatt ist zum Bestandteil der mit dem arbeitslosen Nichtleistungsbezieher abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung zu machen und die Aushändigung in der Vereinbarung zu vermerken. Es kann darüber hinaus in den Agenturen für Arbeit für Beratungszwecke, aber auch für schriftliche Hinweise genutzt werden ..

(6) **Kein** Anrechnungszeitatbestand liegt ferner vor, wenn der Nichtleistungsbezug auf **leistungsrechtlichen Sanktionen beruht** (insbesondere Eintritt einer **Sperrzeit** gem. § 144 SGB III oder Versagung/Entziehung wegen **fehlender Mitwirkung** gem. § 66 SGB I).

2.2.4 Anrechnungszeiten im Rechtskreis SGB II

(1) Im Rechtskreis SGB II werden grundsätzlich nur Hilfebedürftige und damit Kunden mit **ALG-II-Anspruch** betreut. In der Regel werden für ALG-II-Bezieher **Beiträge** zur Rentenversicherung entrichtet. **Nichtleistungsempfänger** werden grundsätzlich durch die Agenturen für Arbeit betreut. Daher können rentenrechtliche **Anrechnungszeiten als leistungs- und beitragsfreie Zeiten** – mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 4 angesprochenen Fälle - nur im Rechtskreis SGB III zurückgelegt werden.

(2) Wird der **Antrag auf ALG II abgelehnt**, so kann ausnahmsweise im Rechtskreis SGB II vom Tag der Antragstellung bis zum Tag der Ablehnung des Antrags eine beitragsfreie Anrechnungszeit zurückgelegt worden sein. Diese ist in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) bzw. den Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) über das MAZ-Tool zu melden (Meldegrund in Auswahlliste: „*Alo ohne Leistungsbezug § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI*“).

(3) Der **darlehensweise Bezug** von ALG II begründet keine Versicherungspflicht zur Rentenversicherung (§ 3 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI). Daher sind Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Leistungen lediglich als Darlehen bewilligt wurden, in gleicher Weise wie nach Abs. 2 zu melden.

(4) Im Rechtskreis SGB II ist ferner im Hinblick auf § 58 Abs. 1 S. 3 SGB VI (vgl. **Anlage 1**) für **arbeitslose Jugendliche**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das MAZ-Tool zu nutzen. Hierbei ist auf der MAZ-Tool-Oberfläche ausschließlich der spezielle Meldegrund „*Arbeitslosigkeit mit ALG-II*“ in der Auswahlliste zu wählen. Näheres hierzu siehe unter: Verfahrensinfo A2LL vom 03.09.2008 - II-5215.

2.3 Ausbildungsuche

(1) Als Ausbildungsuchende i. S. v. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a SGB VI sind Jugendliche zu melden, die bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungsuchende gemeldet waren. Im Zusammenhang mit § 15 SGB III sind dies die Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Nicht zu melden sind ausschließlich Ratsuchende.

(2) Zeigt ein Ausbildungsuchender der Agentur für Arbeit vor dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn an, dass er bereits einen Ausbildungsplatz gefunden hat oder wird dies - soweit keine Rückäußerung des Ausbildungsuchenden vorliegt - von der Agentur für Arbeit entsprechend ermittelt, so kann der Anrechnungszeitbestand dennoch regelmäßig durchgehend bis zum Vortag des tatsächlichen Ausbildungsbeginns gemeldet werden. Eine entsprechende Vorausterminierung bis zum Tag des Ausbildungsbeginns ist im MAZ-Tool

möglich. Eine entsprechende Vorausterminierung bis zum Tag des Ausbildungsbeginns ist im MAZ-Tool möglich.

(3) Kein Anrechnungszeittatbestand ist zu melden ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausbildungsvermittlung eingestellt wurde, weil der Ausbildungsuchende seinen Pflichten nach § 38 Abs. 2 SGB III, den Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III nicht nachgekommen ist. Die Sanktion einer „Vermittlungssperre“ von 12 Wochen – die das Gesetz für Arbeitsuchende ermöglicht (vgl. oben Ziffer 2.2.3) – kann jedoch bei Ausbildungsuchenden nicht eintreten (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 SGB III – **Anlage 3**).

2.4 Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 SGB VI umfassen die in den §§ 61 und 61a SGB III umschriebenen Maßnahmen (**Anlage 5**).

(2) Entsprechend § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 SGB VI meldet die BA Zeiten der Teilnahme an BvB ab Vollendung des 17. Lebensjahres. (Näheres zur vollelektronischen Übertragung dieser Zeiten von coSach-NT (AV) in das MAZ-Tool siehe Ziffer 5.4).

2.5 Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Weiterbildung

(1) Auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III) und der Teilnahme an geförderten Weiterbildungsmaßnahmen (§ 77 SGB III) werden Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI zurückgelegt, weil der Rechtsgedanke einer Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen durch eine leistungsrechtliche Fiktion der Verfügbarkeit (vgl. §§ 120 Abs. 1 SGB III und § 124a SGB III) auch im Rentenrecht zum Tragen kommt (vgl. **Anlage 6**).

(2) Für die Meldung der Anrechnungszeittatbestände nach Abs. 1 ist im MAZ-Tool bzw. auf der MAZ-Oberfläche von VerBIS der **allgemeine** Meldegrund für Arbeitslose zu nutzen (= „Alo ohne Leistungsbezug § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI“).

3. Sonderregelungen für ältere Arbeitslose

3.1 Sonderregelung für den rentennahen Personenkreis nach § 237 Abs. 5 SGB VI

(1) § 434s Abs. 2 SGB III legt fest, dass die erweiterten Pflichten für Arbeitsuchende (Ziff. 2.2.1 Abs. 2) einschließlich der Möglichkeit, die Vermittlung nach § 38 Abs. 3 SGB III einzustellen - sog. „Vermittlungssperre“ (Ziff. 2.2.3 Abs. 1 u. 2) - **nicht** für den von § 237 Abs. 5 SGB VI erfassten Personenkreis gelten (**Anlage 3 und 7**). Für diesen Personenkreis von rentennahen Jahrgängen gilt vielmehr die frühere Verpflichtung weiter, dass das Vermittlungsgesuch entsprechend dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden § 38 Abs. 4 SGB III jeweils im Abstand von drei Monaten zu erneuern ist.

(2) Mit § 434s Abs. 2 SGB III wurde die Wertentscheidung getroffen, den dort genannten Personenkreis von Nichtleistungsempfängern, der noch Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 237 SGB VI) haben kann und hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente in der Rentenversicherung **Vertrauensschutz** genießt, von den strengeren Mitwirkungspflichten für arbeitslose Nichtleistungsempfänger in der ab dem 1.1.2009 geltenden Fassung des § 38 SGB III auszunehmen.

(3) Bei rentennahen Jahrgängen hat die Rentenversicherung grundsätzlich schon mit Hilfe des „Fragebogens zur Prüfung der Vertrauensschutzregelung“ (**Vordruck R240**) geprüft, ob die Vertrauensschutzregelung für den Versicherten gilt und ihm dies in einer **Rentenauskunft** mitgeteilt. Eine Rentenauskunft erhalten Versicherte ab Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre (vgl. § 109 SGB VI).

(4) Da die Information, ob ein Versicherter unter die Vertrauensschutzregelung des **§ 237 Abs. 5 SGB VI** fällt, für die Umsetzung der Sonderregelung des § 434s Abs. 2 SGB III durch die Agenturen für Arbeit von entscheidender Bedeutung ist, sind grundsätzlich alle arbeitslosen Nichtleistungsempfänger, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, **aufzufordern, anhand ihrer letzten Rentenauskunft nachzuweisen**, ob sie unter die Vertrauensschutzregelung des § 237 Abs. 5 VI fallen. **Keine Rentenauskunft** muss der arbeitslose Nichtleistungsempfänger jedoch vorlegen, wenn er **am 1. Januar 2004 (= Stichtag für die Vertrauensschutzregelung) arbeitslos gemeldet war** (vgl. § 237 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und dies durch Unterlagen bzw. Fachdaten der Agentur für Arbeit oder andere Unterlagen des Kunden anderweitig zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

(5) Eine vorzulegende **Rentenauskunft** enthält unter „Abschnitt G Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ **drei mögliche Aussagen** zur Vertrauensschutzregelung des § 237 Abs. 5 SGB VI:

- Fall 1: „Die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung sind erfüllt.“
- Fall 2: „Die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung sind nicht erfüllt.“
- Fall 3: „Die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung konnten nicht geprüft werden.“

(6) Bei arbeitslosen Nichtleistungsempfängern, für die die Anwendung der Vertrauensschutzregelung laut Rentenauskunft **nicht geprüft** werden konnte, kann die Sonderregelung des § 434s Abs. 2 SGB III **nicht** angewandt werden.

(7) Die Information über die Anwendung der Vertrauensschutzregelung kann von der Agentur für Arbeit für arbeitslose Nichtleistungsempfänger, die vor dem 1.1.1952 geboren wurden, abweichend von Absatz 4 und Absatz 5 auch **direkt bei den Rentenversicherungsträgern** angefordert werden, insbesondere dann, wenn der Versicherte keine Rentenauskunft vorlegt oder die vorgelegte Rentenauskunft nichts zur Anwendung der Vertrauensschutzregelung aussagt. Wird die Information bei der Rentenversicherung angefordert, sind die vollständigen Personendaten des Versicherten und seine Versicherungsnummer zwingend anzugeben.

(8) Da die **Verfügbarkeit** des Personenkreises nach § 434s Abs. 2 SGB III grundsätzlich durch die im Gesetz genannte dreimonatige Erneuerung des Vermittlungsgesuchs überprüft wird, sind weitere Aktivierungsmaßnahmen nur im Ausnahmefall angezeigt. Ein Anrechnungszeittatbestand kann auch unter diesen **erleichterten Voraussetzungen gemeldet** werden. Dabei ist im MAZ-Tool bzw. auf der MAZ-Oberfläche von VerBIS der **allgemeine** Meldegrund für Arbeitslose zu wählen (= „Alo ohne Leistungsbezug § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI“).

(9) In der **amtlichen Begründung** zum § 434s Abs. 2 SGB III heißt es:

„Durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 wurde bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren auf 63 Jahre angehoben. Diese Altersgrenzenanhebung wurde von einer weitreichenden Vertrauensschutzregelung flankiert, die das Vertrauen derjenigen Versicherten schützt, die vor dem 1. Januar 2004 auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage über die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verbindlich disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos waren. Dieser Vertrauensschutz soll sich auch auf die Regelung zur Arbeitsvermittlung (§ 38) erstrecken. Deshalb soll auch im Recht der Arbeitsförderung die bestehende Rechtslage für den betroffenen Personenkreis fortgelten.“

3.2 Ausgelaufene Sonderregelung nach § 252 Abs. 8 SGB VI

(1) Nach § 252 Abs. 8 SGB VI (**Anlage 8**) konnten für arbeitslose Nichtleistungsbezieher, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, Anrechnungszeittatbestände auch ohne Vermittlungsbereitschaft (sog. Verfügbarkeitsprivileg) an die Rentenversicherung gemeldet werden. Diese Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen. Für Zeiten nach dem 31.12.2007 können

Anrechnungszeittatbestände mit diesem speziellen Meldegrund deshalb im MAZ-Tool bzw. mit der MAZ-Funktionalität in VerBIS (unter: Kundendaten / MAZ-Reiter) nur noch angelegt werden, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1950 geboren ist (§ 252 Abs. 8 S. 3 SGB VI). Für diese Zeiten genügt nach wie vor ein einmaliger Kontakt mit der Agentur für Arbeit pro Kalenderjahr.

(2) Unterbrechungen einer bereits vor dem 01.01.2008 begonnenen Arbeitslosigkeit sind "unschädlich" für die Anwendung von § 252 Abs. 8 SGB VI, sofern sie der Arbeitslose nicht zu vertreten hat (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme) und die Unterbrechung nicht auf einer Beschäftigungsaufnahme von mindestens 15 Stunden pro Woche beruht.

3.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hat mit der Deutschen Rentenversicherung ein gemeinsames Merkblatt zum Thema „Vorruhestand und Altersrente“ abgestimmt (**Anlage 9**) Das Merkblatt enthält unter anderem Informationen zu folgenden Punkten:

- **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 237 SGB VI;**
- Arbeitslosigkeit **mit** und **ohne Meldung** bei einer Agentur für Arbeit;
- Voraussetzungen, die Arbeitslosigkeit im Rahmen der 52-Wochenregelung des § 237 SGB VI – ohne Meldung bei der Agentur – gegenüber der Rentenversicherung **selbst nachzuweisen**;
- **weitere Altersrenten**, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können.

(2) Im gemeinsamen Merkblatt wird aufgezeigt, dass es im Unterschied zur Regelung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (vgl. Ziffer 2.2), im Rahmen der 52-Wochen-Regelung zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 237 SGB VI) die **Option eines Selbstnachweises** der Arbeitslosigkeit gibt. Der Vorteil für ehemalige Beschäftigte kann hier ggf. sein, dass der Nachweis selbst gesteuert werden kann und nicht durch die Aktivierungs- und Integrationsaktivitäten der Agenturen für Arbeit beeinflusst wird.

(3) Das Merkblatt sollte nur **gezielt** an in Frage kommende Kunden – insbesondere an solche, die Vorruhestandsvereinbarungen getroffen haben – ausgegeben werden.

(4) Die Agenturen für Arbeit wurden mit einer **Grundausrüstung** für ein Jahr versorgt. Darüber hinaus wurde eine Reserve vorgesehen, die **Nachbestellungen** über BA-DiS in angemessenem Umfang ermöglicht (vgl. HEGA 6/2007 Nr. 29 u. 2/2008 Nr. 25). Sobald die

Reserve aufgebraucht ist, sind die Nachdrucke von den Agenturen für Arbeit selbst zu veranlassen. Die Vorlage ist im **BA-MediaNet** der BA eingestellt.

4. Grenzgänger

(1) Ein Anrechnungszeitbestand nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI kann bei Grenzgängern grundsätzlich nur dann vorliegen, wenn sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit Unterstützung von einem deutschen Träger der Arbeitslosenversicherung erhalten haben. Gleiches gilt für Arbeitssuchende in einem ausländischen Mitgliedstaat, die Leistungen in Aushilfe für die deutsche Arbeitsverwaltung erhalten haben, ohne dass dabei Versicherungspflicht bestanden hat.

(2) Zeiten der Arbeitslosigkeit in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz können daneben zur Begründung eines Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gem. § 237 SGB VI führen, sofern diese durch eine Meldung bei einem ausländischen Arbeitsamt bzw. durch sonstige ernsthafte und fortlaufende Bemühungen um einen geeigneten Arbeitsplatz nachgewiesen wird.

Für Personen, die nicht Staatsangehörige dieser Staaten sind (Drittstaatsangehörige) und die in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz wohnen, kann diese Zeit der Arbeitslosigkeit allerdings nur dann als Anspruchsvoraussetzung gem. § 237 SGB VI berücksichtigt werden, wenn der Arbeitslose bei einer deutschen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

5. Geschäftsprozess

5.1 Funktionsumfang des MAZ-Tools

Das MAZ-Tool umfasst folgende Funktionen:

- **Datenübernahme** aus VerBIS;
- **Datenübernahme** aus coSachNT (AV);
- **freie bzw. direkte Eingabe** von Daten in das MAZ-Tool;
- **automatisierte** Beendigungs- und Jahresmeldungen;
- **automatisierte** Bescheinigungen;
- automatische **Ermittlung/Beantragung** der VSNR;
- **Nachmeldungs- u. Stornierungsmöglichkeit**;

- **Auskunftsfunktion** für Anfragen /Reklamationen;
- automatische Aufteilung in **Melde-Abschnitte**;
- eigene Oberfläche zur Suche und Erledigung von **Rückläufern**.

Das MAZ-Tool ist ein IT-System mit eigener Datenbank. Die Datenbank kann von den angeschlossenen Verfahren VerBIS, coSachNT (AV) und aus der MAZ-Tool-Oberfläche aus abgefragt werden. Die grafische MAZ-Tool-Oberfläche kann nur aus zPDV gestartet werden.

5.2 Verfahren in VerBIS

(1) Durch die Anbindung von VerBIS an das MAZ-Tool werden Anrechnungszeiten, die in VerBIS eingegeben werden, automatisch in das MAZ-Tool übernommen, aber auch weiter in VerBIS angezeigt. Dabei wird die MAZ-Funktionalität in VerBIS auf einem gesonderten **Reiter „Meldung von Anrechnungszeiten“ (MAZ)** auf der Seite **Kundendaten** zur Verfügung gestellt. Dort können neue Anrechnungszeiten der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung in den entsprechenden Abschnitten eingetragen und der jeweils letzte Abschnitt bearbeitet oder storniert werden, sofern die Anrechnungszeit noch nicht beendet ist. Dies gilt nicht für Abschnitte einer noch nicht beendeten Anrechnungszeit, die im abgelaufenen - und damit bereits der Rentenversicherung gemeldeten - Kalenderjahr liegt. Diese Abschnitte können nur noch direkt im MAZ-Tool verändert oder storniert werden. Beendigungs-, Jahres- und erforderliche Stornierungsmeldungen an die Rentenversicherung erfolgen - ebenso wie die Bescheinigung für die Versicherten - automatisch durch das MAZ-Tool.

(2) Zur **Unterstützung von Beendigungsmeldungen** wird bei der Abmeldung eines Kunden automatisch geprüft, ob eine offene Anrechnungszeit besteht. Ist dies der Fall, so wird diese automatisch mit dem Abmeldungsdatum als Enddatum versehen.

(3) Sind arbeitslose Nichtleistungsempfänger nicht als Anrechnungszeitenfälle in VerBIS gekennzeichnet (d. h. es besteht keine offene Anrechnungszeit), erhält der Anwender im Rechtskreis SGB III bei Abmeldung des BewA folgende **maschinelle Erinnerung**:

„Bitte prüfen Sie, ob für den Kunden eine Anrechnungszeit (MAZ) zu veranlassen ist.“

Das Enddatum der Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI braucht nur in VerBIS eingetragen zu werden; es wird automatisch an das MAZ-Tool übertragen. Ist das Enddatum verstrichen, so wird die Anrechnungszeit automatisch aus dem beschreibbaren Feld in die Anzeige darunter verschoben (nur lesend).

5.3 Meldung von Ruhenszeiten über COLIBRI

(1) Seit dem 01.01.2007 werden bestimmte, aufgrund ihrer besonderen Nähe zum Leistungsverfahren „atypischen“ Anrechnungszeiten nicht über das MAZ-Tool, sondern direkt aus dem Verfahren COLIBRI bescheinigt und an die Rentenversicherung gemeldet. Dabei handelt es sich um Zeiten in denen der Leistungsanspruch aus einem der folgenden Gründe ruht:

- Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 143 Abs. 1 SGB III),
- Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 SGB III) oder
- Entlassungsschädigung (§ 143a SGB III).

(2) Die **Meldungen für Zeiten** ab dem 01.01.2007 werden von **COLIBRI** automatisch nach Kalenderjahren getrennt erstellt. Die Leistungsempfänger erhalten über die gemeldeten Anrechnungszeiten jeweils eine Bescheinigung. Aus der Betreffzeile und den Angaben zu „Mein Zeichen“ in der Bescheinigung ist erkennbar, dass es sich um eine der angegebenen Ruhenszeiten handelt, die über COLIBRI gemeldet wurde.

(3) Ist gleichzeitig für eine der genannten Ruhenszeiten eine **Sperrzeit** (§ 144 SGB III) zu berücksichtigen, wird für den Überschneidungszeitraum nur die Sperrzeit an den Rentenversicherungsträger gemeldet (Hinweis: Sperrzeiten sind weder Beitrags- noch Anrechnungszeiten.)

5.4 Verfahren in coSachNT (AV)

(1) Das IT-Verfahren coSachNT (AV) überträgt automatisch Beginn- und Endezeiten aller Teilnehmer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen i. S. v. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. S. 2 SGB VI an das MAZ-Tool. Für Teilnehmer, die die Maßnahme vorzeitig abbrechen, muss das tatsächliche Teilnahmeende mit Hilfe der Austrittsmeldung des Bildungsträgers zeitnah in coSachNT (AV) eingetragen werden. Die korrigierte Zeit der Teilnahme an einer BvB wird dann automatisch an das MAZ-Tool übergeben. Das MAZ-Tool erstellt dann automatisch eine Beendigungsmeldung für den Rentenversicherungsträger (vgl. Ziffer 3.7), sofern diese Zeiten vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres liegen. Damit wird sichergestellt, dass nur die tatsächliche Zeit der Teilnahme an einer BvB an die Rentenversicherung gemeldet wird.

(2) Da Meldungen von BvB-Zeiten vollelektronisch abgewickelt werden, dürften Nachmeldungen allenfalls noch in Einzelfällen in Betracht kommen.

(3) Es werden elektronisch die Zeiträume gemeldet, in denen der Teilnehmer an der BvB-Maßnahme mit dem Status „B: bewilligt, teilnehmend“ bzw. mit einem Austrittsgrund

versehen ist. Um nachträgliche Korrekturen oder Stornierungen zu vermeiden, ist die „B“-Buchung erst nach Bestätigung der Eintrittsmeldung durch den Bildungsträger vorgesehen.

5.5 Jahres- und Beendigungsmeldungen

(1) **Jahresmeldungen** beziehen sich auf Zeiträume, die über das Ende eines Kalenderjahres hinaus andauern. Der zu meldende und zu bescheinigende Zeitraum endet regelmäßig am 31.12.; das Beginn-Datum ist beliebig. Die Meldungen bzw. Bescheinigungen umfassen daher grundsätzlich einen Zeitraum von **höchstens zwölf Monaten** desselben Kalenderjahres. Die Jahresmeldungen werden vom MAZ-Tool nach Ablauf des Kalenderjahres automatisch erzeugt.

(2) Beitragsfreie Zeiten, die *nicht* über das Ende eines Kalenderjahres hinaus andauern, werden **innerhalb eines Monats** nach Beendigung an den Rentenversicherungsträger gemeldet (**Beendigungsmeldung**). Die Meldung wird ebenfalls automatisch vom MAZ-Tool erzeugt, sobald über die realisierten Anbindungen zu den IT-Fachverfahren oder über eine direkte Eingabe in die MAZ-Oberfläche ein Zeitraum-Ende-Datum gesetzt ist.

(3) Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes entfaltet die Meldung von beitragsfreien Zeiten für die Rentenversicherung allein noch **keine Rechtswirkungen**, sondern dient nur dazu, Tatsachenmaterial für die spätere Entscheidung über die Anerkennung einer Anrechnungszeit an den Rentenversicherungsträger weiter zu leiten (BSG-Urteil vom 09.02.1994 – 11 Rar 49/93). Insoweit kommt weder der Meldung noch der Bescheinigung eines Anrechnungszeittatbestandes die **Rechtsqualität eines Verwaltungsaktes** zu. Dessen ungeachtet kann die Bescheinigung über eine Beendigungsmeldung in bestimmten Fällen durchaus mit einem Verwaltungsakt der Agentur für Arbeit im Zusammenhang stehen, z. B. wenn sie die Folge einer Einstellung der Vermittlung (sog. „Vermittlungssperre“) gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 SGB III ist (s. Ziff. 2.2.3 Abs. 3).

5.6 Fehlende (Renten-)Versicherungsnummer (VSNR)

(1) Kunden sind bei fehlender bzw. in der AA nicht bekannter VSNR **schon beim ersten Kontakt** zur AA – ggf. auch wiederholt - aufzufordern, ihre VSNR bekannt zugeben, damit diese für Jahres- bzw. Beendigungsmeldungen *rechtzeitig* vorliegt. Dabei soll der Kunde einen Sozialversicherungsausweis oder eine andere maschinell erstellte Unterlage des Rentenversicherungsträgers bzw. amtliche Unterlage vorlegen.

(2) Auch Daten, die für eine elektronische Beantragung einer VSNR bei der Rentenversicherung benötigt werden (z. B. **Geburtsdatum, Geburtsort**), sind *rechtzeitig* vor

Eintrag der Melde-Daten in das MAZ-Tool bzw. die IT-Fachverfahren exakt und vollständig zu erheben (also auch mit Angabe des Geburtsnamens, wenn dieser vom Familiennamen abweicht) und in zPDV einzutragen. Dies ist insbesondere bei Kunden der Berufsberatung vordringlich, da die VSNR hier in der Regel elektronisch beantragt werden muss.

(3) Das MAZ-Tool prüft automatisch, ob bereits eine VSNR vorliegt. Ist das nicht der Fall, wird sie bei der Rentenversicherung **ermittelt bzw. beantragt**. Realisiert wird dies durch automatischen Aufruf (im Hintergrund) einer bereits in zPDV vorhandenen Funktion, die den erforderlichen Datenabgleich mit der Rentenversicherung vornimmt.

(4) Ohne VSNR kann die BA ihrer **Meldepflicht nicht nachkommen**. Darüber hinaus ist ohne VSNR – z. B. bei Teilnahme an BvB-Maßnahmen - keine Messung von **Integrationen** über die Beschäftigungsstatistik möglich. Aus diesen Gründen ist insbesondere bei zum 30.09. eines Jahres noch unversorgten Bewerbern um einen Ausbildungsplatz **unbedingt sicher zu stellen**, dass alle Personendaten vorhanden sind, um – im Fall des Fehlens – eine VSNR bei der Rentenversicherung ermitteln oder beantragen zu können (siehe Abs. 1 und 2).

5.7 Stornierungen

Eine fehlerhafte, jedoch bereits an den Rentenversicherungsträger elektronisch übermittelte Meldung muss storniert werden. Für im Datenbestand des MAZ-Tools noch vorhandene MAZ-Zeiten geschieht dies automatisch, wenn eine Stornierung über die Oberfläche des MAZ-Tools oder ein angeschlossenes Verfahren eingetragen wird. Falls ein Zeitraum zu stornieren ist, der nicht mehr im Datenbestand vorhanden ist, muss eine Stornierungsmeldung direkt im MAZ-Tool eingegeben werden („Freie Eingabe“).

5.8 Rückläufer-Funktionalität im MAZ-Tool

Bei der Meldung von Anrechnungszeittatbeständen über das MAZ-Tool kann es in Einzelfällen zu Rückweisungen durch die Rentenversicherung kommen, z. B. weil eine Versicherungsnummer stillgelegt wurde. Die zurückgewiesenen Datensätze können im MAZ-Tool in geeigneten Abständen (z. B. 14-tägig oder monatlich) über die Oberfläche „**RV-Rückläufer**“ nach verschiedenen Suchkriterien (z. B. AA-Bezirk etc.) aufgerufen und anschließend bearbeitet werden. Weitergehende Informationen z.B. über den Aufruf und die Funktionalitäten der RV-Rückläufer-Oberfläche können in den Hilfetemen des MAZ-Tools (unter Punkt „RV-Rückläufer“) nachgelesen werden.

6. Organisation

6.1 Rollenkonzept

(1) Die Aufgabe „Meldung von Anrechnungszeiten“ ist **grundsätzlich in der Eingangszone und im Service-Center** zu erledigen. Folgende Rollenverteilung im Kundenzentrum wird empfohlen:

1. Kunden **informieren** (EZ, SC, Arbeitsvermittler/in, B U25 bzw. Reha, SB Reha/ SB)
2. Vorliegen der Voraussetzung der MAZ **prüfen***, z. B. Tatbestand Arbeitslosigkeit (EZ, SC, Arbeitsvermittler/in, B Reha als auch SB Reha/ SB) oder Ausbildungsuche (B U 25 bzw. Reha sowie SB Reha/ SB)
3. Datensatz in VerBIS als MAZ-Fall **kennzeichnen*** (EZ, SC oder Arbeitsvermittler/in, ggf. B U25 bzw. Reha als auch SB Reha/ SB)
4. Melde-Daten **in MAZ-Oberfläche von VerBIS** oder direkt ins **MAZ-Tool** schreiben* (EZ, SC, B U25 bzw. Reha, SB Reha/ SB)
5. Melde-Daten **nachsehen**, z. B. bei Kundenanfrage (EZ, SC; Vermittler/in, Berater/in U25 bzw. Reha, SB Reha/ SB)

EZ = Eingangszone ; SC = Service-Center; B U25 = Berater/-in im U 25 bzw. Reha; SB Reha/ SB = Sachbearbeitung im Team Reha/ SB

* Entfällt grundsätzlich für BvB-Zeiten (=programmtechnisch sichergestellt)

(2) Die **Regionaldirektionen** können hierzu für ihren Geschäftsbereich konkretisierende oder abweichende Regelungen treffen, wenn dadurch die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags nicht beeinträchtigt und übergreifende Geschäftsanweisungen (z. B. zur Organisation der Kundenzentren) beachtet werden.

6.2 Berechtigungskonzept

(1) Das MAZ-Tool kann nur aus zPDV heraus gestartet werden. Die Berechtigungen für das MAZ-Tool sind vom **DITS** auf Antrag des zuständigen Teamleiters in **Modex** zu setzen.

(2) Berechtigungen für schreibende oder lesende Zugriffe auf Daten zu Anrechnungszeiten (MAZ) sind entsprechend **Anlage 10** zu vergeben. Diese Berechtigungen ermöglichen direkte Zugriffe sowohl auf die **MAZ-Oberfläche** als auch auf MAZ-Daten, die auf der **VerBIS-Oberfläche** eingegeben werden. Zur Pflege von MAZ-relevanten BvB-Zeiten in **coSachNT (AV)** bedarf es keiner besonderen Berechtigungsvergabe.

(3) Soweit Berechtigungen nach **Anlage 10** für die **direkte Eingabe** von MAZ-Zeiten auf der Oberfläche des MAZ-Tools **nicht** ausreichen, können vom DITS auf Antrag des zuständigen Teamleiters **Berechtigungen für zusätzliche Personengruppen** vergeben werden.

7. Aufhebung von Weisungen

Aufgehoben werden

- HEGA 6/2008 Lfd. Nr. 03
- HEGA 4/2006 Lfd. Nr. 03
- E-Mail-Info vom 18.12.2007 - SP III 11 - 5016.7
- E-Mail-Info vom 14.12.2006 - PP 31/PP 11 - 7264/7011.9/5016.7

Die in 2006 zur Verfahrenseinführung herausgegebenen Qualifizierungsprodukte (WBT zum MAZ-Tool und READER) sind überholt und wurden aus dem BA-Intranet entfernt.

gez.

Christian Rauch

§ 58 SGB VI
Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

...

3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

3a. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungsuchende gemeldet waren ...,

4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren, oder ...

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst oder ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes unterbrochen ist; dies gilt nicht für Zeiten nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) ...

(4) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.

(4a) ...

(5) ...

**Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
in der Fassung des
Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

**§ 39 DEÜV
Anrechnungszeiten, Sperrzeiten**

(1) (...)

(2) Die Bundesagentur für Arbeit meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten nach § 38 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte.

(3) Anrechnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) (...).

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sind an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

**§ 38 DEÜV
Entgeltersatzleistungen**

(1) (...)

(2) Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die in § 34 Abs. 1 genannten Stellen zu erstatten. § 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) (...)

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

**§§ 16, 37, 38 SGB-III in der Fassung des
Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

**§ 16 SGB III
Arbeitslose**

(1) *Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld*

1. *vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,*
 2. *eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und*
 3. *sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.*
- (...)

**§ 37 SGB III
Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung**

(...)

(3) *Dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.“*

**§ 38 SGB III
Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden**

(1) (...)

Im Übrigen gelten für Ausbildung- und Arbeitsuchende die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 entsprechend.

(2) *Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von ihrer Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.*

(...)

(3) *Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitsuchende die ihm nach Absatz 2 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 3 Satz 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Der Arbeitsuchende kann sie erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.*

§ 434s SGB III

§ 38 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für den von § 237 Abs. 5 des Sechsten Buches erfassten Personenkreis. In diesen Fällen ist § 38 Abs. 3 in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

**Information zur
„Vermittlungssperre“ gemäß § 38 Abs. 3 SGB III
aus rentenrechtlicher Sicht**

(abgestimmt mit der Deutschen Rentenversicherung)

1. Grundsätzliches

Sofern Sie als arbeitsloser Nichtleistungsbezieher Ihre Mitwirkungspflichten nach § 38 Abs. 2 SGB III oder die in der Eingliederungsvereinbarung beziehungsweise gegebenenfalls mit Verwaltungsakt festgelegten Pflichten nicht erfüllen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, kann Ihre Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für die Dauer von zwölf Wochen einstellen (sogenannte **Vermittlungssperre**). Diese Vermittlungssperre kann für Sie erhebliche **Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung** haben, da eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum nicht berücksichtigt werden kann. Auch Zeiten einer sich an die Vermittlungssperre anschließenden Arbeitslosigkeit mit erneuter Arbeitslosmeldung können durch den Rentenversicherungsträger nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn Sie sich **während der gesamten Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen** (Eigenbemühungen). In diesem Fall wird die Zeit der Vermittlungssperre von der Rentenversicherung als sogenannter Überbrückungstatbestand vorgemerkt.

2. Art und Umfang der erforderlichen Eigenbemühungen während der Vermittlungssperre

Damit ein Überbrückungstatbestand vorgemerkt werden kann, müssen Sie während der Vermittlungssperre **je Kalenderwoche** in der Regel **zwei schriftliche Bewerbungen** für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden. Die Bewerbungen müssen sich auf Beschäftigungen beziehen, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können. Die Eigenbemühungen sind dem Rentenversicherungsträger durch entsprechende Unterlagen, vor allem durch **Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben, lückenlos** nachzuweisen. Wir empfehlen Ihnen, die entsprechenden Nachweise unmittelbar nach Ablauf der Vermittlungssperre bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen, damit diese Zeit in Ihrem Versicherungskonto dokumentiert werden kann.

3. Ausnahmen von der Vermittlungssperre

Die Regelung über die Vermittlungssperre gilt nicht für vor dem 1. Januar 1952 geborene Arbeitslose, die für die vorzeitige Inanspruchnahme einer **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Vertrauensschutz** haben (§§ 434s SGB III i. V. m. 237 Abs. 5 SGB VI). In der Regel hat Ihr Rentenversicherungsträger bereits über den „Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutzregelungen“ mit Ihnen geklärt, ob Sie unter die Vertrauensschutzregelung fallen, und Ihnen das Ergebnis schriftlich in einer **Rentenauskunft** mitgeteilt (eine Rentenauskunft erhalten Versicherte von ihrem Rentenversicherungsträger ab Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre). Wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, übergeben oder übersenden Sie deshalb bitte Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich eine Kopie Ihrer letzten Rentenauskunft.

§§ 61, 61a SGB III

in der Fassung des
Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

§ 61 SGB III

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

(1) *Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie*

1. *auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt sowie*
2. *nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.*

(2) *Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.*

(3) *Das Vergaberecht findet Anwendung.*

§ 61a SGB III

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

**§§ 46, 120, 124a SGB-III
in der Fassung des
Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

**§ 46 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,*
- 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,*
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,*
- 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder*
- 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme*

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). (...) Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

**§ 120 SGB III
Sonderfälle der Verfügbarkeit**

(1) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt er gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus. (...)

**§ 124a SGB III
Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt. (...)

§ 237 SGB VI
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder

a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

oder

b) die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,

4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und

5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

1. während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden,

2. nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben, oder

3. während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Hilfebedürftige waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.

Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2008 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 Nr. 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1950 geboren ist.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die ...wie folgt angehoben: ...

Anlage 8

§ 252 Abs. 8 SGB VI Anrechnungszeiten (Auszug)

(...)

(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten nach dem 30. April 2003, in denen Versicherte

- 1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren,*
- 2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und*
- 3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.*

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2007 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1950 geboren ist.

(...)

[Merkblatt: Vorruhestand und Altersrente](#)
Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Übersicht MAZ-Berechtigungen¹ (vom DITS zu vergeben):

Hinweis: Auch Mitarbeiter/innen im **Rechtskreis SGB II** können eine Berechtigung erhalten, dürfen jedoch nur Meldungen entsprechend DA 2.2.4 veranlassen

Funktion	Dienstposten	Berechtigungsart
Mitarbeiter/in in Eingangszone	<ul style="list-style-type: none"> • Teamleiter/in • Fachassistent/in EZ/SIE in AA 	schreibend
Mitarbeiter/in in Service-Center	<ul style="list-style-type: none"> • Bereichsleiter/in • Teamleiter/in • Fachkraft Telefon-Service • Telefon-Service-Berater • Telefon-Service-Assistent 	schreibend
Diverse (Arbeitsvermittler/in)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvermittler/in mit Beratungsaufgaben in AA • Arbeitsvermittler/in für akademische Berufe in AA • Arbeitsvermittler/in • Arbeitsvermittler/in Reha/SB mit Beratungsaufgaben in AA 	schreibend
Sachbearbeiter /Fachassistenten im Bearbeitungsbüro AN/AG und Trägerleistungen ; Sachbearbeiter Reha/SB	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiter/in Antragservice • Fachassistent/in Antragservice • Sachbearbeiter Reha/SB 	schreibend
Diverse (Berater)	<ul style="list-style-type: none"> • Berater/in U25 mit Schwerpunkt Berufsorientierung in AA • Berater/in U 25 mit Beratungsaufgaben in AA • Berater/in Reha/SB in AA 	schreibend
Diverse (Teamleiter/in)	<ul style="list-style-type: none"> • Teamleiter/in allgemeine Vermittlung in AA • Teamleiter/in Akademische Berufe in AA • Teamleiter/in U25 in AA • Teamleiter/in Reha/SB in AA • Teamleiter im Bb AN/Bb AG+T 	schreibend
Weitere	VerBIS-Fachbetreuer AV und BB	schreibend
Bereich	Bereichsleiter/in GE (operativ)	lesend
Geschäftsstelle	Geschäftsstellenleiter/in	lesend

¹ Soweit Berechtigungen für die **direkte Eingabe** von MAZ-Zeiten auf der Oberfläche des MAZ-Tools **nicht** ausreichen, können vom DITS auf Antrag des zuständigen Teamleiters **Berechtigungen für zusätzliche Personengruppen** vergeben werden.

Büro Geschäftsführung	Fachassistent/in	lesend
Bearbeitungsstelle SGG	Sachbearbeiter/in	lesend
Beauftragter KRM	(nicht an Dienstposten gebunden)	Lesend ²
Verantwortliche/r für DQM in RD und AA	(nicht an Dienstposten gebunden)	Lesend ³
Programmbereich Arbeitnehmer (RD)	Programmberater/in Arbeitnehmer	lesend
Mitarbeiter/in Zentrale SP III 11	Alle (SP III 11)	Lesend
Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	dto.	Lesend

² Soweit für die Person nicht funktionsbezogen bereits ein höheres Recht vergeben wurde.